

Modellbauclub Steyr - Weistrach
 Ing. Klemens Täuber, Obmann
 Hammergrund 22
 4400 Steyr

Zustellung mit RSb

<i>Unsere Zahl</i>	<i>Bearbeiter</i>	<i>Tel DW</i>	<i>Fax DW</i>	<i>Wien, am</i>
LSA713-109/01-18	E. Auer, LL.M.	7130	7086	05. September 2018

**Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Flugmodell (§ 24c LFG)
 Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs. 3 AVG**

Die Austro Control GmbH teilt Ihnen mit, dass in folgender Angelegenheit eine Beweisaufnahme stattgefunden hat:

Antrag des Modellbauclub Steyr - Weistrach vom 16.02.2018 (eingereicht am 04.09.2018) vertreten durch dessen Obmann Ing. Klemens Täuber, auf Bewilligung des Betriebs von Flugmodellen

in Höhen von über 150 m über Grund aufwärts gemäß § 18 Abs. 1 Luftverkehrsregeln 2014 (LVR 2014, BGBl. II Nr. 297/2014)

bis zu einer Höhe von 300 müG (Meter über Grund) am Modellflugplatz des Modellbauclub Steyr - Weistrach.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Betrieb von Flugmodellen in Höhen von 150 Meter über Grund aufwärts im beantragten Modellflugplatzgelände bei Vorschreibung von Auflagen ohne Sicherheitsbedenken möglich ist.

Seitens der Austro Control GmbH wird betreffend gegenständlichen Antrages auf Bewilligung des Betriebs von Flugmodellen (§ 24c LFG) folgende Vorgehensweise beabsichtigt:

1. Die Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von Flugmodellen in Höhen von 150 m über Grund aufwärts gemäß § 18 Abs. 1, 2, 4 und 8 LVR 2014 im folgenden Umfang:

Bewilligungsinhaber: Modellbauclub Steyr - Weistrach, als Nutzungsberechtigter des gemäß § 24e (2) LFG-Luffahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957, gemeldeten Modellflugplatzes.

Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Betriebes von Flugmodellen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des/der einzelnen Piloten, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.

Der Bewilligungsinhaber hat für den Betrieb innerhalb des Modellflugplatzes durch entsprechende Information und Beaufsichtigung sicherzustellen, dass von den Piloten der Flugmodelle die erteilten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Berechtigte Piloten: Alle zum Betrieb von Flugmodellen befähigten Mitglieder des Vereines. Diese Personen können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, wenn die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.

Bewilligungsumfang:

1. Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse
2. Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse
 - die einen Schallpegel von 82 dB(A)/25m nicht überschreiten, wenn sie durch einen Kolbenmotor angetrieben werden.
 - die einen Schallpegel von 90 dB(A)/25m nicht überschreiten, wenn sie durch eine Turbinenstrahltriebwerk angetrieben werden.
3. Aufstieg von Flugmodellen über 25 kg Gesamtmasse nur nach Vorliegen einer Bewilligung nach §24c (3) LFG.

Aufstiegsort: Bereich innerhalb des Modellflugplatzes des Modellbauclub Steyr - Weistrach, GSt.Nr. 239/5 und 240/1 der KG Holzschachen, 3351 Weistrach.
Koordinaten N48 04 02 / E014 34 40

Aufstiegshöhe: 300 müG (Meter über Grund)

Aufstiegszeiten: Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Sonn- und Feiertag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr.

Befristung: Diese Bewilligung gilt vom Tage der Zustellung des Bescheides an bis einschließlich 30.09.2021.

Widerrufsvorbehalt: Die Bewilligung wird gemäß § 18 Abs. 6 LVR 2014 unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ist eine der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben, wurde gegen Auflagen verstoßen, wurden luftfahrtrechtliche Vorschriften nicht beachtet oder das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt bzw. Personen und Sachen auf der Erde gefährdet, wird seitens der Austro Control GmbH die Bewilligung widerrufen.

2) Die Verschreibung folgender Auflagen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt gemäß § 18 (6) LVR:

Für Modellflüge bis 300 müG

1. Bei Ausübung der Bewilligung haben der Bewilligungsinhaber, der Beobachter/Flugleiter, die Betreiber und Piloten von Flugmodellen dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist und insbesondere weder Luftfahrzeuge im Flug noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden, sowie dass jede unnötige Lärmbelästigung vermieden wird.
2. Bei dem bewilligungspflichtigen Modellflugbetrieb ist ein Beobachter/Flugleiter einzusetzen. Vor Aufnahme des Betriebes sind die Piloten der Flugmodelle vom Beobachter/Flugleiter über die örtlichen Gegebenheiten und die zum Zeitpunkt des Einsatzes des Flugmodells herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (insb. Flugbereich) zu informieren.
Der Beobachter/Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen, den Luftraum auf Annäherungen von Luftfahrzeugen zu beobachten und muss erforderlichenfalls ordnend (z.B. durch Sicherungsmaßnahmen wie „Auftrag zum unverzüglichen Landen des Flugmodells“) eingreifen. Während des Einsatzes als Beobachter/Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
Die Betreiber und Piloten von Flugmodellen haben den Anweisungen des Beobachters/Flugleiters Folge zu leisten.
3. Eine eindeutige Identifikation als Flugmodell ist zu gewährleisten. Daher muss bei hell, einfarbig lackierten Flugmodellen (z.B.: gänzlich weiß oder grau lackiert) das äußere Sechstel der einzelnen Tragflächen mit Signalfarbe (z.B. rote Farbe) gekennzeichnet werden.
4. Das Überfliegen von Zuschauerräumen und Menschenansammlungen im Freien ist verboten.
5. Die Durchführung von Flügen, die in Richtung Zuschauer durchgeführt werden und bei normaler Durchführung kein Überfliegen derselben beinhalten, jedoch bei unvorhergesehenen Ereignissen die Fortsetzung der Flugbahn als Wurfparabel in Richtung Zuschauer beenden würde, ist verboten.
6. Im Sicherheitsbereich (das ist der Bereich vor dem Sicherheitszaun) dürfen sich bis auf die Piloten der Flugmodelle und deren Helfer keine weiteren Personen aufhalten. Sollten Personen in diesen Bereich eindringen, ist deren Sicherheit durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufforderung zum Verlassen des Bereichs) sicherzustellen. Die Flugmodelle sind sofort zu landen, wenn dies ohne Gefährdung möglich ist.

7. Es ist jedenfalls eine Flughöhe, -geschwindigkeit und ein Abstand zu Gebäuden so einzuhalten, dass es möglich ist im Notfalle zu landen, ohne Personen oder Sachen auf der Erde zu gefährden.
8. Beim Betrieb der Flugmodelle ist während der gesamten Flugdauer auf weiteren Luftverkehr zu achten. Die Piloten der Flugmodelle haben mit ihren Flugmodellen anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen, wobei die Flugmodelle gegenüber allen anderen Luftfahrzeugen Nachrang haben. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen sind die Flugmodelle unverzüglich auf eine Flughöhe unter 150 m über Grund zu bringen.
9. Es hat während des gesamten Fluges ununterbrochen ungehinderte, direkte ohne technische Hilfsmittel bestehende Sichtverbindung zwischen dem Piloten des Flugmodells und dem von ihm betriebenen Flugmodell zu bestehen. Ausschließlich die direkte ungehinderte Sichtverbindung darf für die Entscheidung über die Flugführung genutzt werden. Das Erkennen der Fluglage muss zu jedem Zeitpunkt durch Sichtverbindung gewährleistet sein.
10. Es dürfen maximal drei Flugmodelle gleichzeitig betrieben werden.
11. Die Flugmodelle und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
12. Sollten Umstände eintreten, die die oben angeführten Sicherungsmaßnahmen nicht ermöglichen, haben die Flüge zu unterbleiben.
13. Der Bewilligungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Bewilligungsbescheid allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Piloten von Flugmodellen, Beobachter/Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Bewilligungsinhaber rechtlich vertreten gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Dessen Kenntnisnahme und Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Polizei vorzulegen.
14. Der Nutzungsberechtigte des Modellflugplatzes hat die Führung von Betriebsaufzeichnungen zu veranlassen, welche zumindest Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes, den Namen des Piloten, den Ort des Fluges, die Anzahl der Starts und Landungen, sowie ggf. Besonderheiten, Vorkommnisse und Betriebsstörungen enthalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.
15. Dieser Bescheid (inklusive Betriebsunterlagen) ist im Original oder in Kopie beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen tragen den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt und der sicheren Durchführung des Betriebes mit Flugmodellen Rechnung.

Durch diese Bewilligung werden Rechte Dritter nicht berührt. Weder ersetzt sie, noch berührt sie allfällige, nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Bewilligungen, die allenfalls rechtlich vorgesehen sind.

Allgemeine Hinweise zum Betrieb von Flugmodellen

1. Das Überfliegen von Zuschauerräumen und Menschenansammlungen im Freien ist verboten. Die Bestimmungen der vereinsinternen MODELLFLUGPLATZ-BETRIEBSORDNUNG, in der aktuellen Fassung, sind zwingend einzuhalten.
2. Der Betrieb über dicht besiedelten Gebieten oder über Menschenansammlungen im Freien ist unbeschadet anderer Bestimmungen nur mit gesonderter Bewilligung der Austro Control GmbH zulässig.
3. Gemäß § 124 (1) LFG-Luffahrtgesetz ist im Luftverkehr jedermann verpflichtet, mit der zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Vorsicht, Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme vorzugehen.
4. Der Betrieb ist nicht gestattet, wenn zu erwarten ist, dass dadurch Zugtiere, Wild oder Weidevieh beunruhigt oder gefährdet werden könnten.
5. Für alle nach dieser Bewilligung betriebenen Flugmodelle muss eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die den Anforderungen des § 164 LFG entspricht, abgeschlossen sein. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Betreibers und Piloten von Flugmodellen nach dem ABGB bleibt unberührt.
6. Diese Betriebsbewilligung entbindet gemäß § 24l LFG die Betreiber bzw. Piloten von Flugmodellen nicht von ihrer Verpflichtung zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Betroffener. Sämtliche Persönlichkeitsrechte Dritter müssen gewahrt werden.
7. Wer dem Luffahrtgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund der genannten Normen erlassenen Bescheide und den darin enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 169 Abs. 1 LFG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000,-- Euro zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen verhängt werden.

Gebühren:

Bitte beachten Sie, dass für die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung gemäß § 18 Abs. 1,2,4 und 8 LVR 2014 zum Betrieb von Flugmodellen gemäß der ACGV-Austro Control Gebühren Verordnung, BGBl.Nr. 2/1994, idF 213/2018, Gebühren nach TP 87b und TP 92 (zuzüglich 20% Umsatzsteuer) verrechnet werden.

1. Gemäß TP 87 lit b EUR 382,00.
2. Gemäß TP 92 lit a (für Amtshandlungen am Sitz der Behörde pro Organ und angefangener halber Stunde der Amtshandlung) à EUR 71,00.

Verweis: Zusätzlich zu den Gebühren nach ACGV sind gemäß Gebührengesetz 1957 (BGBl. Nr. 267/1957 idgF) für den Antrag eine Gebühr von EUR 14,30, für die Beilagen EUR 3,90 pro Bogen, jedoch nicht mehr als EUR 21,80 pro Beilage, zu entrichten. Diese Gebühren, die in der entsprechenden Rechnung der Austro Control GmbH ausgewiesen werden, sind gemeinsam mit den Gebühren gemäß ACGV an die Austro Control GmbH zu überweisen. Die Gebühren werden von der Austro Control für das Bundesministerium für Finanzen eingehoben und an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt.

Diese Gebühren sind binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheides zur Zahlung fällig. Sie können zum Ergebnis der Beweisaufnahme **innerhalb von zwei Wochen** ab Zustellung dieser Verständigung eine schriftliche Stellungnahme an die Austro Control GmbH abgeben oder zu einer mündlichen Erörterung des Gegenstandes kommen.

Die Stellungnahme kann auch mittels Telefax oder per E-Mail an die oben angeführte Nummer / Adresse übermittelt werden.

Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Anträge können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden (§ 13 Abs. 7 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991). Bei Antragsrückziehung ist nach TP 102 der ACGV für die bis dahin erfolgten Amtshandlungen eine Gebühr von jeweils einem Drittel der für die beantragten Amtshandlungen vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern dieser in der Grundgebühr vorgesehen ist, zu entrichten.

Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 3 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991), wonach vor Abschluss des Verfahrens der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Abschriftlich an:

ÖAeC Österreichischer Aero-Club
Dr. Wolfgang Schober
Prinz Eugen Straße 12
1040 Wien

Für die
Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH



Vinzenz Mittl
Sachgebietsmanager LSA/PPS